

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 20 271

Bern, 11. Mai 2021

**Besetzung**

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.),  
Obergerichtssuppleant Horisberger,  
Oberrichter Bettler  
Gerichtsschreiberin Herger

**Verfahrensbeteiligte**

**A.** \_\_\_\_\_  
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

**Gegenstand**

Diebstahl (gewerbsmässig), Sachbeschädigung (mehrfach),  
Hausfriedensbruch (mehrfach) etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland  
(Kollegialgericht) vom 28.04.2020 (PEN 2019 1007)

## Erwägungen:

### I. Formelles

#### 1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 28. April 2020 erkannte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollektialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) was folgt (pag. 882 ff., Hervorhebungen im Original):

I.

A. \_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:

1. Des **Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 20'907.98.-, in folgenden Fällen:
  - 1.1. am 06. / 07. März 2018 in C. \_\_\_\_\_ zN „H. \_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse)“ im Deliktsbetrag von CHF 20.- (Ziff. 1.1 AKS, DB 3);
  - 1.2. am 25. / 26. Januar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „I. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Deliktsbetrag von CHF 5'255.- (Ziff. 1.2 AKS, DB 4);
  - 1.3. am 13. / 14. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „J. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Deliktsbetrag von CHF 550.- (Ziff. 1.3 AKS, DB 5);
  - 1.4. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „K. \_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio)“ im Deliktsbetrag von CHF 1'244.80.- (Ziff. 1.4 AKS, DB 6);
  - 1.5. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „L. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ (Versuch, Ziff. 1.5 AKS, DB 7);
  - 1.6. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „M. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ (Versuch, Ziff. 1.6 AKS, DB 8);
  - 1.7. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „N. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Deliktsbetrag von CHF 1'240.- (Ziff. 1.7 AKS, DB 9);
  - 1.8. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „O. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Deliktsbetrag von ca. CHF 2'000.- (Ziff. 1.8 AKS, DB 10);
  - 1.9. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „P. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Versuch, Ziff. 1.9 AKS, DB 11);
  - 1.10. am 01. / 02. März 2018 in F. \_\_\_\_\_ zN „Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ im Deliktsbetrag von CHF 2'448.40.- (Ziff. 1.10 AKS, DB 12);
  - 1.11. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „R. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Versuch, Ziff. 1.11 AKS, DB 13);
  - 1.12. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „S. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Deliktsbetrag von CHF 1567.- (Ziff. 1.12 AKS, DB 14);
  - 1.13. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „T. \_\_\_\_\_ (AG)“ in unbestimmtem Deliktsbetrag (Ziff. 1.13 AKS, DB 15);

- 1.14. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „U. \_\_\_\_\_ (Genossenschaft)“ (Versuch, Ziff. 1.14 AKS, DB 16);
- 1.15. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „V. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Deliktsbetrag von 400.- (Ziff. 1.15 AKS, DB 17);
- 1.16. am 08. / 09. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „W. \_\_\_\_\_ (Restaurant)“ und „X. \_\_\_\_\_ (Coiffeur)“ im Deliktsbetrag von 50.- bzw. 201.- (Ziff. 1.16 AKS, DB 18 und 19);
- 1.17. in der Zeitspanne vom 09. - 12. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Y. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ im Deliktsbetrag von 2'168.50.- (Ziff. 1.17 AKS, DB 20);
- 1.18. am 21. / 22. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Z. \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle)“ im Deliktsbetrag von 2'653.38.- (Ziff. 1.18 AKS, DB 21);
- 1.19. am 21. / 22. März 2018 in E. \_\_\_\_\_ zN „AA. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Deliktsbetrag von ca. 20.- (Ziff. 1.19 AKS, DB 22);
- 1.20. am 28. / 29. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ im Deliktsbetrag von 1'084.90.- (Ziff. 1.20 AKS, DB 23);
- 1.21. am 28. / 29. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „AC. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Deliktsbetrag von 5.- (Ziff. 1.21 AKS, DB 24).
2. Der **Sachbeschädigung, mehrfach begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 36'766.45.-, in folgenden Fällen:
- 2.1. am 06. / 07. März 2018 in C. \_\_\_\_\_ zN „H. \_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse)“ im Schadensbetrag von CHF 1'453.15.- (Ziff. 2.1 AKS, DB 3);
- 2.2. am 25. / 26. Januar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „I. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von CHF 8'070.- (Ziff. 2.2 AKS, DB 4);
- 2.3. am 13. / 14. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „J. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Schadensbetrag von CHF 350.- (Ziff. 2.3 AKS, DB 5);
- 2.4. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „K. \_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio)“ im Schadensbetrag von CHF 1'500.- (Ziff. 2.4 AKS, DB 6);
- 2.5. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „L. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ im Schadensbetrag von CHF 1'500.- (Ziff. 2.5 AKS, DB 7);
- 2.6. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „M. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ im Schadensbetrag von CHF 200.- (Ziff. 2.6 AKS, DB 8);
- 2.7. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „N. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von CHF 1'800.- (Ziff. 2.7 AKS, DB 9);
- 2.8. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „O. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Schadensbetrag von ca. CHF 1'000.- (Ziff. 2.8 AKS, DB 10);
- 2.9. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „P. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von ca. CHF 200.- (Ziff. 2.9 AKS, DB 11);
- 2.10. am 01. / 02. März 2018 in F. \_\_\_\_\_ zN „Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ im Schadensbetrag von CHF 10'539.85.- (Ziff. 2.10 AKS, DB 12);

- 2.11. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „R. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von CHF 1'500.- (Ziff. 2.11 AKS, DB 13);
- 2.12. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „S. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Schadensbetrag von CHF 800.- (Ziff. 2.12 AKS, DB 14);
- 2.13. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „T. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von CHF 800.- (Ziff. 2.13 AKS, DB 15);
- 2.14. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „U. \_\_\_\_\_ (Genossenschaft)“ im Schadensbetrag von CHF 600.- (Ziff. 2.14 AKS, DB 16);
- 2.15. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „V. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ im Schadensbetrag von 2'500.- (Ziff. 1.15 AKS, DB 17);
- 2.16. am 08. / 09. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „W. \_\_\_\_\_ (Restaurant)“ und „X. \_\_\_\_\_ (Coiffeur)“ im Schadensbetrag von 2000.- (Ziff. 2.16 AKS, DB 18 und 19);
- 2.17. in der Zeitspanne vom 09. - 12. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Y. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ im Schadensbetrag von 200.- (Ziff. 2.17 AKS, DB 20);
- 2.18. am 21. / 22. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Z. \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle)“ im Schadensbetrag von 1'100.- (Ziff. 2.18 AKS, DB 21);
- 2.19. am 21. / 22. März 2018 in E. \_\_\_\_\_ zN „AA. \_\_\_\_\_ (AG)“ im Schadensbetrag von ca. 500 (Ziff. 2.19 AKS, DB 22);
- 2.20. am 28. / 29. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ im Schadensbetrag von 153.45.- (Ziff. 2.20 AKS, DB 23).
3. Des **Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu, mehrfach begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ in folgenden Fällen:
- 3.1. am 06. / 07. März 2018 in C. \_\_\_\_\_ zN „H. \_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse)“ (Ziff. 3.1 AKS, DB 3);
- 3.2. am 25. / 26. Januar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „I. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Ziff. 3.2 AKS, DB 4);
- 3.3. am 13. / 14. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „J. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ (Ziff. 3.3 AKS, DB 5);
- 3.4. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „K. \_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio)“ (Ziff. 3.4 AKS, DB 6);
- 3.5. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „L. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ (Versuch, Ziff. 3.5 AKS, DB 7);
- 3.6. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „N. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Ziff. 3.6 AKS, DB 9);
- 3.7. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „O. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ (Ziff. 3.7 AKS, DB 10);
- 3.8. am 23. / 24. Februar 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „P. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Versuch, Ziff. 3.8 AKS, DB 11);
- 3.9. am 01. / 02. März 2018 in F. \_\_\_\_\_ zN „Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ (Ziff. 3.9 AKS, DB 12);
- 3.10. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „R. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Versuch, Ziff. 3.10 AKS, DB 13);

- 3.11. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „S. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ (Ziff. 3.11 AKS, DB 14);
- 3.12. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „T. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Ziff. 3.12 AKS, DB 15);
- 3.13. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „U. \_\_\_\_\_ (Genossenschaft)“ (Versuch, Ziff. 3.13 AKS, DB 16);
- 3.14. am 06. / 07. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „V. \_\_\_\_\_ (GmbH)“ (Ziff. 3.14 AKS, DB 17);
- 3.15. am 08. / 09. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „W. \_\_\_\_\_ (Restaurant)“ und „X. \_\_\_\_\_ (Coiffeur)“ (Ziff. 3.15 AKS, DB 18 und 19);
- 3.16. in der Zeitspanne vom 09. - 12. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Y. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis)“ (Ziff. 3.16 AKS, DB 20);
- 3.17. am 21. / 22. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „Z. \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle)“ (Ziff. 3.17 AKS, DB 21);
- 3.18. am 21. / 22. März 2018 in E. \_\_\_\_\_ zN „AA. \_\_\_\_\_ (AG)“ (Ziff. 3.18 AKS, DB 22);
- 3.19. am 28. / 29. März 2018 in D. \_\_\_\_\_ zN „AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ (Ziff. 3.19 AKS, DB 23).
4. Des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, mehrfach begangen, am 29. März 2018 in G. \_\_\_\_\_ zN „AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung)“ im Deliktsbetrag von CHF 2'000.- (Ziff. 4 AKS, DB 23);
5. **Der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit vom Januar bis März 2018 sowie vom Mai 2019 bis am 12. Juni 2019 in D. \_\_\_\_\_ und anderswo durch den Konsum einer unbestimmten Menge Heroin, Kokain, Marihuana, Haschisch und anderen Betäubungsmitteln (Ziff. 5 AKS);

und in Anwendung der Art. 22, 30, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 69, 106, 139 Ziff. 1 + 2, 144 Abs. 1, 147 Abs. 1, 186 StGB, Art. 19a BetmG, Art. 426 Abs. 1 StPO

**verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **31 Monaten**.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 14'473 und Auslagen von CHF 500, insgesamt bestimmt auf **CHF 14'973**.  
[Zusammensetzung der Gebühren und Auslagen]
4. [Entschädigung amtliche Verteidigung]

**II.**

**Weiter wird verfügt:**

1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):
  - 1 Pneuhebel
  - 1 Bauchtasche, schwarz
  - 1 Front-Fahrradlampe
  - 1 Pinzette

- 1 Schraubenzieher rot
- 1 Schraubenzieher grün
- 1 Rucksack schwarz/blau TCM
- 1 Kreuzschraubenzieher rot, PB 190
- 1 Torxschraubenzieher rot mit Aufschrift "Lukas"
- 1 Winterhandschuh rechts, schwarz, mit Aufschrift "Extend"
- 1 Handschuh links, schwarz
- 1 Visitenkarte mit Aufschrift "AJ. \_\_\_\_\_ (Taxiunternehmen)"
- 1 Hammer mit Holzgriff
- 1 Flacheisen mit Aufschrift 300, 110, Haberockl, Germany
- 1 Rollgabelschlüssel, 10 - 250 mm, Matador 591
- 1 Schraubenzieher rot/schwarz, Grösse 4, mit Aufschrift "cimco"
- 1 Schraubenzieher rot/schwarz, Grösse 3, Aufschrift 613 231 855
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 3, Aufschrift PB 100
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 6, Aufschrift PB 110
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5, Aufschrift "Made in Germany"
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5
- 1 Schraubenzieher schwarz
- 1 Schraubenzieher schwarz/rot/grau
- 1 Kreuzschraubenzieher, silberfarben
- 1 Handschuh schwarz, Marke Maddison
- 1 Socke schwarz
- 1 Socke weiss
- Schlüssel Kaba 20 Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sabilit
- 1 Schlüssel Tec Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Tec Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Tec D Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel RR
- 1 Schlüssel Sea 3 Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea 3 Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea 2 Nr. \_\_\_\_\_
- 4 Schlüssel Kaba 20 Nr. \_\_\_\_\_
- 4 Schlüssel Sea Easy Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea 2 Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea Easy Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea Symbio Nr. \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Sea \_\_\_\_\_
- 1 Schlüssel Kaba 8 Nr. \_\_\_\_\_

[Verfügungen betreffend DNA und der biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sowie Eröffnungsformel]

## 2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B.\_\_\_\_\_, mit Schreiben vom 1. Mai 2020 fristgerecht die Berufung an (pag. 895). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 25. Juni 2020 (pag. 948 f.) zugestellt. Mit ebenfalls form- und fristgerechter Berufungserklärung vom 15. Juli 2020 beschränkte Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ die Berufung auf die Schuldsprüche wegen Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen gemäss Ziff. I. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17, 1.18, 1.20 und 1.21, wegen Sachbeschädigung, mehrfach begangen gemäss Ziff. I. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.20 und 2.21, wegen Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu, mehrfach begangen gemäss Ziff. I. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16, 3.17 und 3.19 sowie wegen betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfach begangen gemäss Ziff. I. 4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs. Angefochten wurden weiter die Strafzumessung und die Verteilung der Verfahrenskosten (pag. 954 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Stellungnahme vom 21. Juli 2020 (pag. 960 f.) auf die Erklärung einer Anschlussberufung und machte keine Gründe für ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten geltend.

## 3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Im Hinblick auf die Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug (datierend vom 26. April 2021, pag. 988 ff.) und ein Leumundsbericht (datierend vom 20. April 2021, pag. 983 ff.) samt Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (datierend vom 19. April 2021, pag. 986 f.; Posteingang 26. April 2021) über den Beschuldigten eingeholt. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 11./12. Mai 2021 wurde der Beschuldigte befragt (pag. 1001 ff.).

Die von Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ in der Berufungserklärung vom 15. Juli 2020 gestellten Beweisanträge, es sei beim IRM der Universität Bern ein Bericht einzuholen und bei der Kantonspolizei in Erfahrung zu bringen, welche Personen den Beschuldigten am 9. April 2018 angehalten haben und diese Personen seien zu den Umständen der Anhaltung und dabei insbesondere zum von der Polizei dem Beschuldigten zugeordneten Rucksack sowie der Bauchtasche zu befragen (pag. 954 f.), wurden von der 2. Strafkammer – nachdem die Generalstaatsanwaltschaft mit Eingabe vom 21. Juli 2020 dazu Stellung genommen hatte (pag. 960 f.) – mit Beschluss vom 31. August 2020 abgewiesen (pag. 962 f.).

## 4. Anträge der Parteien

Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021 folgende Anträge (pag. 1008, 1019):

1. Es sei festzustellen, dass die Schuldsprüche gemäss Ziff. 1.10, 2.10, und 3.9 (Einbruch 1./2. März 2018 in F.\_\_\_\_\_ z.N. der Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung)), Ziff. 1.19, 2.19 und 3.18 (Einbruch 21./22. März 2018 in E.\_\_\_\_\_ z.N. AA.\_\_\_\_\_ (AG)) und Ziff. 5 (Konsumwiderhandlungen BetMG) des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 28. April 2020 in Rechtskraft erwachsen sind.

2. A. \_\_\_\_\_ sei für diese Schuldsprüche mit einer Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 10.–, ausmachend Fr. 1'300.–, und mit einer Busse von Fr. 200.– zu bestrafen.
3. A. \_\_\_\_\_ sei von sämtlichen anderen Anklagepunkten frei zu sprechen.
4. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien im Umfang von 1/10, ausmachend Fr. 1'497.30 A. \_\_\_\_\_ aufzuerlegen.
5. Die verbleibenden 9/10 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend Fr. 13'475.70, und die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien vom Staat zu tragen.
6. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das obergerichtliche Verfahren sei gemäss Kosten-  
note festzusetzen.
7. A. \_\_\_\_\_ sei für die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Instanzen zu entschädigen und damit von der Rückzahlungspflicht für die Kosten der amtlichen Verteidigung beider Instanzen zu befreien.

Die Generalstaatsanwaltschaft, v.d. Staatsanwältin AD. \_\_\_\_\_, beantragte und begründete an der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 11. Mai 2021 ihrerseits Folgendes (pag. 1011 f., 1023 f.):

#### I.

Es sei **festzustellen**, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 28. April 2020 **in Rechtskraft erwachsen ist** hinsichtlich der Schuldsprüche gemäss Ziff. 1.10, 2.10 und 3.9 (Einbruch 1./2. März 2018 in F. \_\_\_\_\_ z.N. der Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)); Ziff. 1.19, 2.19 und 3.18 (Einbruch 21./22. März 2018 in E. \_\_\_\_\_ z.N. AA. \_\_\_\_\_ (AG)) und Ziff. 5 (Konsumwiderhandlungen BetmG).

#### II.

**A. \_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären:**

1. des **Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 20'907.00 in den Fällen gemäss Ziff. 1.1-1.9, Ziff. 1.11-1.18 und Ziff. 1.20+1.21 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs;
2. der **Sachbeschädigung, mehrfach begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 36'766.45 in den Fällen gemäss Ziff. 2.1-2.9, Ziff. 2.11-2.18 und Ziff. 2.20 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs;
3. des **Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu, mehrfach begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C. \_\_\_\_\_, D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_ in den Fällen gemäss Ziff. 3.1-3.8, Ziff. 3.10-3.17 und Ziff. 3.19 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs;
4. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, mehrfach begangen am 29. März 2018 in G. \_\_\_\_\_ z.N. «AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung)» im Deliktsbetrag von CHF 2'000.00.

#### III.



A. \_\_\_\_\_ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 22, 30, 40, 47, 48a, 49 Abs. 1, 69, 139 Ziff. 1 + 2, 144 Abs. 1, 147 Abs. 1, 186 StGB; Art. 19a BetmG; Art. 426 ff. StPO

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 31 Monaten**;
2. zu einer **Busse von CHF 300.00** (Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen);
3. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die beschlagnahmten Gegenstände seien einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB).
2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA Profils (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten sei nach Ablauf der Frist durch die auftraggebende Behörde einzuholen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).

**5. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO]; SR 312.0). Mit Blick auf den Umfang der Berufung (vgl. dazu Ziff. I.2 oben) ist vorab festzustellen, dass das Urteil der Vorinstanz vom 28. April 2020 insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als der Beschuldigte schuldig erklärt wurde a) der Sachbeschädigung, mehrfach begangen gemäss Ziff. I. 2.10 und 2.19, b) des Hausfriedensbruchs, mehrfach begangen gemäss Ziff. I. 3.9 und 3.18 sowie c) der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen, gemäss Ziff. 5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 883 ff.).

Zu beurteilen bleibt der Schuldspruch wegen gewerbsmässigem Diebstahl gemäss Ziff. I. 1.10 und 1.19 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (pag. 882 f.). Dieser Teil des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs ist zwar nicht angefochten, allerdings formell auch nicht rechtskräftig, da der Tatbestand des gewerbsmässigen Diebstahls eine rechtliche Bewertungseinheit bildet und nur gesamthaft in Rechtskraft erwachsen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1081/2018 vom 10. September 2019 E. 4.).

Die übrigen Punkte des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (die Schuldsprüche gemäss Ziff. I. 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 1.17, 1.18, 1.20 und 1.21, Ziff. I. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.11, 2.12, 2.13, 2.14, 2.15, 2.16, 2.17, 2.18, 2.20 und 2.21, Ziff. I. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.10, 3.11, 3.12, 3.13, 3.14, 3.15, 3.16, 3.17 und 3.19 sowie Ziff. I. 4., die gegen den Beschuldigten ausgesprochene Sanktion [Ziff. I. 1.-2.], die Kostenverlegung [Ziff. I. 3.] sowie die Bestimmung des amtlichen Honorars [Ziff. I. 4.]) sind angefochten bzw. nicht der Rechtskraft zugänglich und somit durch die Kammer

neu zu beurteilen. Praxisgemäss neu zu verfügen ist ausserdem über die Sicherungseinziehung (Ziff. II. 1.), das DNA-Profil (Ziff. II. 2.) und die erkennungsdienstlichen Daten (Ziff. II. 3.).

Die Kammer verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Punkte über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das Urteil nicht zu dessen Nachteil abgeändert werden; es ist das Verschlechterungsverbot (Verbot der «reformatio in peius») zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO).

## **II. Sachverhalt und Beweiswürdigung**

### **6. Vorwurf gemäss Anklageschrift**

Mit Anklageschrift vom 11. Dezember 2019 (pag. 807 ff.) wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe insgesamt 21 Diebstähle, teilweise versucht eventuell gewerbsmässig, begangen. Ferner wird ihm Sachbeschädigung in 20 Fällen, Hausfriedensbruch, teilweise versucht, in 19 Fällen sowie betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage in zwei Fällen und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen, zur Last gelegt. Wie vorgenannt ist der Tatkomplex gemäss den Ziffern I. 1.10, 2.10, 3.9 (Einbruchdiebstahl vom 1./2. März 2018 zum Nachteil der Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)) der Anklageschrift sowie derjenige nach den Ziffern I. 1.19, 2.19, 3.18 (Einbruchdiebstahl vom 21./22. März 2018 zum Nachteil der AA. \_\_\_\_\_ (AG)) der Anklageschrift und die mehrfache Begehung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss der Ziff. I. 5 der Anklageschrift nicht angefochten.

Auf die Wiedergabe der einzelnen Vorwürfe wird verzichtet. Darauf wird nachfolgend einzugehen sein (vgl. E. II.9 unten).

### **7. Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel vollständig aufgelistet. Darauf kann vorab verwiesen werden (S. 10 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 909 ff.). Die Kammer kommt auf einzelne davon im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung (E. II.9 unten) zurück.

Im Rahmen der oberinstanzlichen Einvernahme vom 11. Mai 2021 (pag. 998 ff.) bestätigte der Beschuldigte grösstenteils die von ihm anlässlich staatsanwaltschaftlicher und vorinstanzlicher Befragung gemachten Aussagen. Soweit die Aussagen vor Berufungsgericht relevant sind oder massgeblich von den vorherigen abweichen, wird in nachfolgender Beweiswürdigung (E. II.9 unten) darauf eingegangen.

### **8. Unbestrittener und bestrittener Sachverhalt**

Unbestritten sowie für alle Tatkomplexe relevant ist, dass der Beschuldigte am 16. Januar 2018 aus dem Strafvollzug geflüchtet ist und nach der Anhaltung am 9. April 2018 am Bahnhof in AE. \_\_\_\_\_ diesem wieder zugeführt werden konnte (pag. 26). Weiter ist der Beschuldigte hinsichtlich der Anklagepunkte gemäss den Ziffern I. 1.10, 2.10, 3.9, 1.19, 2.19 und 3.18 sowie 5 geständig.

Vom Beschuldigten bestritten werden hingegen alle weiteren Vorwürfe, welche folglich im Rahmen der nachfolgenden Beweismwürdigung eingehend zu prüfen sind. Sodann bestreitet der Beschuldigte, im Besitz des Rucksackes gewesen zu sein, der anlässlich der Anhaltung vom 9. April 2018 sichergestellt wurde (pag. 1 ff. und pag. 161 ff.).

## **9. Beweismwürdigung der Kammer**

### **9.1 Vorbemerkungen**

Für die theoretischen Grundlagen der Beweismwürdigung und der Aussagenanalyse kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 907 ff.).

### **9.2 Aussageverhalten des Beschuldigten**

Der Beschuldigte wollte zu Beginn des Strafverfahrens keine strafbaren Handlungen begangen haben und stritt auch ab, den Einbruchdiebstahl vom 1./2. März 2018 in die Geschäftsräumlichkeiten der Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) begangen zu haben. Angesichts der ihm vor Augen geführten Beweislage (Sicherstellung eines Fingerabdrucks sowie einer DNA-Spur; pag. 356 ff.), gab der Beschuldigte sodann aber zu, diesen Einbruchdiebstahl verübt zu haben (vgl. pag. 50 und 51). Das gleiche Muster legte der Beschuldigte hinsichtlich des Tatkomplexes «AA.\_\_\_\_\_ (AG)» an den Tag. Es liegt nahe, dass das erst an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung abgelegte Geständnis des Beschuldigten (pag. 869 Z. 6-23) auch in diesem Fall auf der erdrückenden Beweislage beruhte (Blutspuren an Glasscherbe an Tatort, welche dem Beschuldigten zugeordnet werden können, diverse Blutropfen im ganzen Gebäude; pag. 546 ff. insb. pag. 556 ff.). Der Beschuldigte hat demnach manifestiert ohne Hemmungen zu lügen und es ist ihm ein taktisches Aussageverhalten zu attestieren. Beides ist seiner Glaubwürdigkeit nicht förderlich.

### **9.3 Verantwortlichkeit von Drittpersonen**

Seine Aussagen, Drittpersonen seien für die fraglichen Sachverhalte verantwortlich (vgl. pag. 39 Z. 273, pag. 40 Z. 277 f., pag. 64 Z. 1137 f., pag. 870 Z. 7 f., pag. 1004 Z. 43 f.), erscheinen denn auch flach und wenig überzeugend. Wenn der Beschuldigte tatsächlich von einer ihn vorschubenden Drittperson wusste, könnte er Einzelheiten bekanntgeben, ohne einen Namen zu nennen, womit die ihm angeblich wichtige «Ganovenehre» gewahrt wäre. Warum jemand so dreist sein sollte und diverse falsche DNA-Fährten gegen den Beschuldigten hätte legen sollen, bleibt gänzlich im Dunkeln. Auch der durch den Beschuldigten oberinstanzlich neu vorgebrachte Verdacht, dass ein Mann aus Eifersucht – weil er (Anm.: der Beschuldigte) bei dessen Freundin «gescharrt» habe – die falschen Fährten gelegt haben soll (pag. 1005 Z. 26 ff., pag. 1006 Z. 6 ff.), überzeugt nicht. Die Kammer kann sich nicht erklären, woher diese angebliche Drittperson oder eine andere diverse Gegenstände des Beschuldigten wie Mützen, Handschuhe und Werkzeuge hätte auftreiben sollen. Es will auch nicht einleuchten, dass Kollegen den Beschuldigten bei sich aufgenommen, gratis mit vielen Drogen ausgehalten, von ihm Werkzeuge, Handschuhe und Mützen für Einbrüche ausgelohnt und diese dann regelmässig an Tatorten verloren haben (pag. 73 Z. 1484 und 1487, pag. 870

Z. 5 ff.). Wäre wahr, was der Beschuldigte behauptet, hätte diese Drittperson ein äusserst taktisches Verhalten an den Tag gelegt. So hätte sie zusätzlich zur Beschaffung der Gegenstände des Beschuldigten auch übereinstimmend mit dessen Fluchtzeit die vorliegend zu beurteilenden Delikte begehen und mit aller Vorsicht die Gegenstände so deponieren müssen, dass die Hauptprofile des Beschuldigten weiter bestehen blieben und ihr eigenes DNA-Profil nicht. Daneben hat das Phänomen der falschen Fährten seit der Anhaltung des Beschuldigten am 9. April 2018 bis dato offenbar ein Ende gefunden, was bei böartigem Handeln einer Drittperson nicht zu erwarten wäre. In diesem Zusammenhang erstaunt auch, dass beim Sachverhalt «W.\_\_\_\_\_ (Restaurant) und X.\_\_\_\_\_ (Coiffeur)» am AF.\_\_\_\_\_ weg in D.\_\_\_\_\_ gleich zwei falsche Fährten gelegt worden sein sollen (pag. 459, 476, 489 und 504 vgl. auch E. II.9.9 unten). Eine hätte genügt. Nicht erklärt werden kann sodann – sogar wenn von einer Verantwortlichkeit einer Drittperson ausgegangen würde –, wie und warum die Schlüssel, die bei den Einbrüchen mitgenommen worden sind, einen Weg in den Rucksack des Beschuldigten gefunden haben (vgl. E. II.9.7 unten).

Zusammenfassend kann nicht auf die Unschuldsbeteuerungen des Beschuldigten abgestellt werden. Im Gegenteil: Seine Aussagen im Verbund mit den weiteren Indizien geben Zeugnis von seiner Täterschaft.

#### 9.4 Finanzierung Lebensunterhalt und Drogenkonsum auf der Flucht

Der Beschuldigte war vom 18. September 2016 bis zum 16. Januar 2018 in Haft und vom 16. Januar 2018 bis zu seiner Anhaltung am 9. April 2018 auf der Flucht (pag. 26). Während der Flucht hatte der Beschuldigte vom Staat keine finanzielle Unterstützung und konsumierte gemäss seinen eigenen, nicht zu bezweifelnden Aussagen täglich allerlei Drogen in recht erheblichem Ausmass (pag. 72 Z. 1454, pag. 73 Z. 1457-1469, pag. 870 Z. 36). Vom erheblichen Ausmass des Drogenkonsums durch den Beschuldigten auf der Flucht, ist die Kammer auch nach dessen gegenteiligen Aussagen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung (pag. 1003 Z. 29 ff.) überzeugt. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen sich der Beschuldigte zu Unrecht hätte belasten sollen. Wie er die Drogen finanziert hat, vermochte der Beschuldigte zuerst nicht zu erklären (pag. 72 Z. 1442 f.). Auf Nachfrage sagte er aus, er habe gratis konsumieren können (pag. 73 Z. 1483-1487) und auf weitere Nachfrage, er habe auch die Wohnung geputzt (pag. 73 Z. 1489 f.). Vor der Kammer gab der Beschuldigte nunmehr auf einmal an, er habe von seinem Vater einen Erbvorschuss erhalten. Dieser habe ihm immer so viel gegeben, wie er gebraucht habe (pag. 1003 Z. 6 und 22).

Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auf der Flucht über keine Einkünfte verfügte, aber einen hohen Drogenkonsum und somit hohe Kosten hatte. Wie vorgenannt erklärt der Beschuldigte dieses Dilemma unterschiedlich. Die Kammer erachtet seine Erklärungsversuche allesamt als unglaublich. So haben Freundschaften in Drogenkreisen wohl spätestens beim erheblichen Drogenkonsum ihre Grenzen. Auch ist der Kammer unerklärlich, warum der Beschuldigte den Erbvorschuss erst anlässlich der Berufungsverhandlung vorbringt und wertet diese Aussage als reine Schutzbehauptung. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte diesen Umstand, würde er der Wahrheit entsprechen, bereits früher im Verfahren

zu seiner Entlastung vorgebracht hätte. Für die Kammer ist offensichtlich, dass der Beschuldigte seinen Drogenkonsum sowie seinen Lebensunterhalt auf der Flucht selber finanzierte, was für seine Täterschaft bei den Einbruchdiebstählen spricht.

#### 9.5 Zuordnung Rucksack

Der Beschuldigte bestreitet den Besitz des Rucksackes, welcher im Rahmen seiner Anhaltung am 9. April 2018 sichergestellt wurde. Die Verteidigung beanstandete diesbezüglich an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 11. Mai 2021 die vorinstanzliche Zuordnung des Rucksackes zum Beschuldigten auf Grundlage der vorliegenden Rapporte (pag. 1 ff., 161 ff.). Die Anhaltung sei – angesichts des Fehlens eines von der Transportpolizei selber ausgestellten Berichts – ungenügend dokumentiert (pag. 1009).

Der Beschuldigte war zur Haftverbüßung ausgeschrieben als er am 9. April 2018 um 20:56 Uhr durch die Transportpolizei am Bahnhof in AE. \_\_\_\_\_ einer Personenkontrolle unterzogen wurde. Zur Abarbeitung wurde die Kantonspolizei beigezogen (pag. 1 ff., 161 ff.). In den Akten findet sich nicht der geringste Hinweis, dass am fraglichen Abend vor Ort beim Beschuldigten ein herrenloser Rucksack festgestellt und mitgenommen worden sein sollte. Dessen Zuordnung zum Beschuldigten war offensichtlich klar. Überdies wird diese Zuordnung auch durch die im Rucksack aufgefundenen Schlüssel und deren Verbindung zu Tatorten, an welchen DNA des Beschuldigten sichergestellt werden konnte, wechselseitig bestätigt (Tatkomplexe «AG. \_\_\_\_\_ strasse» und «AH. \_\_\_\_\_ weg», DNA-Spuren des Beschuldigten konnten vor Ort festgestellt werden [pag. 264 und 272 ff. bzw. pag. 374 und 407 ff.] und an den Tatorten abhanden gekommene Schlüssel wurden im Rucksack aufgefunden [pag. 319 und 629 bzw. pag. 390 und 629]). Weiter ist evident, dass die im Rucksack aufgefundenen Werkzeuge und Gegenstände (vgl. pag. 629 ff.) als Hilfsmittel für Einbrüche dienen können. Darüber hinaus fanden sich im Rucksack einzelne Handschuhe (pag. 4 ff.), was mit den Tatkomplexen «Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)» (pag. 343 ff. insb. pag. 357) und «Z. \_\_\_\_\_ (Beratungsstelle)» (pag. 523 ff. insb. pag. 535), in welchen an den Tatorten einzelne mit der DNA des Beschuldigten versehene Handschuhe aufgefunden wurden, in Einklang steht. Der Tatkomplex «Q. \_\_\_\_\_ (Stiftung)» wird vom Beschuldigten nicht angefochten (Geständnis sowie erdrückende objektive Beweislage, vgl. S. 22, Ziff. 5.1.3 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 921). Dass der Beschuldigte an Tatorten einzelne Handschuhe hinterlassen hat, zeugt von einem dilettantischen Verhalten. Überdies manifestiert dies auch, dass es entgegen seiner Aussagen (vgl. pag. 54 Z. 805, pag. 61 Z. 1047, pag. 1004 Z. 41 ff.) sehr wohl zu ihm passt, Gegenstände und Werkzeuge an Tatorten zurückzulassen. Dass dies unter dem Einfluss konsumierter Substanzen erfolgte, ist naheliegend, kann aber offen bleiben.

Zu all dem konnte der Beschuldigte im Rahmen des Strafverfahrens – und obwohl er just zuvor noch aussagte, sich nicht an den Rucksack zu erinnern (pag. 33 Z. 45) – einzelne Rucksackinhalte dennoch zuordnen. So insbesondere eine Frontfahrradlampe (vgl. pag. 35 Z. 100 f.). Auch verstrickte sich der Beschuldigte den Rucksack betreffend in Widersprüche, indem er entgegen seinen Aussagen, er erinnere sich nicht an einen Rucksack, anlässlich der oberinstanzlichen Einvernahme vom 11. Mai 2021 diesen auf einmal selber ins Spiel brachte und aussagte, am Tag

der Anhaltung einen «Bunker glüpfte» (Anm.: ein Versteck geplündert) und dabei den Rucksack gestohlen zu haben (pag. 1005 Z. 30-32).

Angesichts dessen, dass der Beschuldigte anlässlich der Kontrolle durch die Bahnpolizei (pag. 161) den Rucksack am 9. April 2018 auf sich getragen hat (pag. 1 und 162), resp. der Rucksack auf Mann war (pag. 3) sowie vor dem Hintergrund, dass die Lage zum Anhaltezeitpunkt am Bahnhof AE.\_\_\_\_\_ offenbar klar war und damit auch eine Verwechslung ausgeschlossen werden kann, erachtet die Kammer die Zuordnung des Rucksacks zum Beschuldigten als erstellt. Es ist kein Grund ersichtlich, weswegen die den Beschuldigten kontrollierenden Transportpolizisten den Rucksack fälschlicherweise hätten zuordnen sollen. Mit der Vorinstanz stimmt die Kammer weiter überein, dass es in casu unerheblich ist, ob der Beschuldigte den Rucksack auf dem Rücken trug, vorgehängt hatte, mit der Schlaufe am oberen Ende in der Hand hielt oder ob sich der Rucksack zwischen den Beinen des Beschuldigten auf dem Boden stehend befand (vgl. S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 911). Der Verteidigung kann lediglich insoweit zugestimmt werden, dass ein schriftlicher Bericht der Transportpolizei vorliegend durchaus möglich gewesen wäre und nicht geschadet hätte. Dennoch ist die Dokumentation der Anhaltung in casu auch ohne einen solchen Bericht als genügend zu erachten. Der rapportierende Polizeibeamte hat sicher nicht Teile seines Rapports erfunden. An dieser Beurteilung vermögen auch die in der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom Beschuldigten neu vorgebrachte Aussage, die Anhaltung habe seiner Erinnerung nach in einem Zugabteil stattgefunden und nicht am Bahnhof (pag. 1003 Z. 39 f.) sowie das Vorbringen, die bei seiner Verhaftung anwesende Ärztin hätte zu seinem damaligen Zustand befragt werden müssen (pag. 1006 Z. 22 ff.), nichts zu ändern. Der schlechte Zustand des Beschuldigten anlässlich der Anhaltung wird nicht bezweifelt, ansonsten er wohl nicht in die Überwachungsstation des Al.\_\_\_\_\_spitals überführt worden wäre (pag. 26). Für die Beurteilung der vorliegenden Delikte ist jedoch nicht sein Zustand zum Anhaltezeitpunkt relevant, sondern derjenige in den Wochen zuvor. Zusammenfassend ist auf den Rapport abzustellen und der Rucksack dem Beschuldigten zuzuordnen.

#### 9.6 Modus Operandi

Zu den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 912) zum Modus Operandi zusammenfassend sowie ergänzend das Folgende:

Das vorinstanzlich festgestellte täterschaftliche Verhalten – der Einstieg in die Deliktsobjekte (allesamt Geschäftsliegenschaften) blieb häufig ungeklärt; Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten verschaffte sich die Täterschaft mehrheitlich durch Aufbrechen der Innentüren mit Flachwerkzeug, seltener durch Zerschlagen von Scheiben oder Herauswürgen von Schlosszylindern; Tatzeitpunkt war jeweils in der Nacht und das Diebesgut (Schlüssel, Bargeld, Briefmarken) ist einheitlich – lässt sich auch in der Anklageschrift gegen den Beschuldigten vom 28. Dezember 2016, welche im Urteil vom 15. März 2017 mündete, finden (pag. 729 ff.), was ein weiteres Indiz für die Täterschaft des Beschuldigten ist.

## 9.7 Schlüssel – Diebesgut

Weiter ist – wie die Vorinstanz festgehalten hat (vgl. S. 13 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 912 f.) – in der Tat verdächtig, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Schlüssel mehrere Versionen zu Protokoll gegeben hat. Schlüssel sind im Weiteren nicht ein derart typisches Diebesgut, wie beispielweise Bargeld. Ergänzt sei vorliegend, dass der Beschuldigte bereits im Verfahren PEN 16 1103 wegen der Wegnahme von Schlüsseln vom Regionalgericht Bern-Mittelland verurteilt worden ist. Dieses Verfahren zeigt denn auch die Motivation des Beschuldigten für die Wegnahme von Schlüsseln auf. So beschreibt die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vom 28. Dezember 2016 – gestützt auf welche der Beschuldigte mit Urteil vom 17. März 2017 verurteilt wurde – unter der Ziff. I. 1.10, dass der Beschuldigte mit Hilfe der entwendeten Schlüssel Korpusse, Schlüsseltresore und Behältnisse aufgebrochen hat (vgl. Anklageschrift vom 28. Dezember 2016 Ziff. I. 1.8 und 1.10; pag. 734 f. und Urteil vom 17. März 2017 Ziff. II. 1.7 und 1.8; pag. 749).

Die Behändigung von Schlüsseln kommt nicht standardmässig vor und stellt ein weiteres Indiz gegen den Beschuldigten dar. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, jeder Schlüssel, der am 9. April 2018 beim Beschuldigten aufgefunden worden sei, stelle im Sinne eines Indizes eine Verbindung zwischen den Delikten und dem Beschuldigten dar, ist daher nicht zu beanstanden.

## 9.8 DNA-Spuren

Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. S. 14 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 913 f.) ist auf die Ausführungen unter E. 9.2, 9.3 und 9.5 hiavor zu verweisen. Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz, wonach der Beschuldigte die Spuren selber verursacht habe, eine Sekundärübertragung ausgeschlossen werden könne und der Beschuldigte die Spurenträger selber an den Tatorten zurückgelassen habe, sind nicht zu beanstanden.

## 9.9 Indirekte Beweise

Die Vorinstanz schlussfolgert unter «Zu den indirekten Beweisen» (vgl. S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 915) auf Grundlage ihrer Feststellungen – wonach sich mehrere Einbruchobjekte in den gleichen Liegenschaften befänden und diese in der gleichen Nacht heimgesucht worden seien – Einbrüche einer zweiten Person in der gleichen Nacht sowie in die gleichen Objekte seien unwahrscheinlich. Auch führt sie an, dass es in der Nähe anderer als Einzeldelikte aufgeführten Einbrüche, in den gleichen Nächten zu weiteren Einbrüchen gekommen sei, die ebenfalls dem Beschuldigten angelastet werden könnten. Auch diese Schlussfolgerung der Vorinstanz überzeugt. Ergänzt sei, dass bei der Mehrheit der Tatkomplexe, gleichzeitig mehrere Spuren und/oder Konnexen vom bzw. zum Beschuldigten feststellbar sind:

An der AG. \_\_\_\_\_ strasse in D. \_\_\_\_\_ (K. \_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio) [Deliktsblatt 6, pag. 264 ff.]; L. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis) [Deliktsblatt 7, pag. 285 ff.]; M. \_\_\_\_\_ (Arztpraxis) [Deliktsblatt 8, pag. 296 ff.]; N. \_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 9, pag. 307 ff.]; O. \_\_\_\_\_ (GmbH) [Deliktsblatt 10, pag. 319 ff.]; P. \_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 11, pag. 331 ff.]) wurde eine Wollmütze mit seiner DNA-Spur

(pag. 264, 270 ff.) sichergestellt, anlässlich seiner Anhaltung konnten sodann vier Schlüssel (Kaba \_\_\_\_\_) gesichert werden, die bei diesem Einbruch in die Liegenschaft AG. \_\_\_\_\_ strasse in D. \_\_\_\_\_ entwendet wurden (pag. 319 ff.).

Am AH. \_\_\_\_\_ weg in D. \_\_\_\_\_ (R. \_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 13, pag. 374 ff.]; S. \_\_\_\_\_ (GmbH) [Deliktsblatt 14, pag. 389 ff.]; T. \_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 15, pag. 414 ff.]; U. \_\_\_\_\_ (Genossenschaft) [Deliktsblatt 16, pag. 430 ff.]; V. \_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 17, pag. 444 ff.]) wurde ein Schraubenzieher mit einer DNA-Spur des Beschuldigten sichergestellt (pag. 389 ff., 405 ff.). Bei seiner Anhaltung war der Beschuldigte im Besitz von vier Schlüsseln mit einem gelben Anhänger mit der Aufschrift «AK. \_\_\_\_\_ strasse» (pag. 392) sowie von drei weiteren Schlüsseln mit einem AC Milan-Anhänger (pag. 393), die allesamt aus dem \_\_\_\_\_ Büro S. \_\_\_\_\_ (GmbH) am AH. \_\_\_\_\_ weg in D. \_\_\_\_\_ stammen.

Am AF. \_\_\_\_\_ weg in D. \_\_\_\_\_ (W. \_\_\_\_\_ (Restaurant) [Deliktsblatt 18, pag. 474 ff.]; X. \_\_\_\_\_ (Coiffeur) [Deliktsblatt 19, pag. 489 ff.]) wurden zwei DNA-Spuren des Beschuldigten sichergestellt. Eine am Griff eines roten Schraubenziehers (pag. 459 f., 474 ff.), die andere am Griff eines grünen Kreuzschraubenziehers (pag. 489 ff., 502 ff.).

Sowohl an der AG. \_\_\_\_\_ strasse, am AH. \_\_\_\_\_ weg und auch am AF. \_\_\_\_\_ weg in D. \_\_\_\_\_ wurde in denselben Nächten in mehrere Geschäftsräumlichkeiten eingebrochen (vgl. auch Anklageschrift Ziff. 1.4 bis 1.9, Ziff. 1.11 bis 1.15 und Ziff. 1.16; pag. 807 ff.).

Weiter lassen sich die Delikte in der Nacht vom 28./29. März 2018 nachvollziehbar verbinden: Beim Einbruch in die Geschäftsräumlichkeiten der AB. \_\_\_\_\_ (Stiftung) (Deliktsblatt 23, pag. 568 ff.) wurde eine Schirmmütze mit einer DNA-Spur des Beschuldigten aufgefunden (pag. 580 ff.). Mit den an diesem Tatort entwendeten Postcards inkl. PIN-Codes und Zugangsdaten wurden am 29. März 2018 um 04:24 Uhr sowie um 06:24 Uhr am Postomat bei der PostFinance-Filiale an der AL. \_\_\_\_\_ strasse in G. \_\_\_\_\_ jeweils CHF 1'000.00 abgehoben (pag. 570, 577 ff.). In derselben Nacht wurde auch in die AC. \_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsblatt 24, pag. 608 ff.), die sich ebenfalls in G. \_\_\_\_\_ – an der AL. \_\_\_\_\_ strasse – befindet, eingebrochen. An diesem Tatort wurden an der Fensterverglasung sowie am Fensterrahmen der Einstiegsstelle DNA-Spuren des Beschuldigten sichergestellt (pag. 614 ff.). Hierzu bleibt anzumerken, dass der Einwand des Beschuldigten und seiner Rechtsvertretung, die DNA-Spuren am Fenster der AC. \_\_\_\_\_ (AG) könnten auch vom Einbruch im Jahre 2016 in die gleiche Liegenschaft, für welchen der Beschuldigte bereits verurteilt wurde, stammen (vgl. pag. 870 Z. 13 f. und pag. 875), widerlegt werden kann: So versuchte der Beschuldigte gemäss der Anklageschrift vom 28. Dezember 2016, Ziff. I. 1.5 (pag. 732) bei seinem Einbruchversuch am 10. Juni 2016, für welchen er auch für schuldig befunden wurde (vgl. pag. 748), die Türe – nicht das Fenster – zur Werkstatt der AC. \_\_\_\_\_ (AG) mittels Flachwerkzeug zu öffnen. Ein Einstieg via Fenster fand damals offenbar nicht statt, ansonsten dies rapportiert worden wäre. Daneben ist der Generalstaatsanwaltschaft beizupflichten, dass nach einem Einbruch ein beschädigtes Fenster in der Regel ersetzt wird und allfällige DNA-Spuren mit dem beschädigten Fenster entsorgt wer-



den. Sodann kann auch mit der Vorinstanz darauf erkannt werden, dass ein derart langes Bestehen von DNA-Spuren unwahrscheinlich ist (vgl. S. 29 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 928).

Bei sämtlichen bisher unter diesem Titel nicht aufgeführten Tatorten, konnte jeweils eine Spur oder ein Konnex vom bzw. zum Beschuldigten ausgemacht werden: So wurden in drei Fällen entwendete Schlüssel beim Beschuldigten wiedergefunden (H.\_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse) [Deliktsblatt 3, pag. 190 ff.]; J.\_\_\_\_\_ (GmbH) [Deliktsblatt 5, pag. 241 ff.]; Y.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) AG [Deliktsblatt 20, pag. 511 ff.]). In zwei Fällen konnten Spuren seiner DNA nachgewiesen werden (I.\_\_\_\_\_ (AG) [Deliktsblatt 4, pag. 208 ff.]; Z.\_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) [Deliktsblatt 21, pag. 523 ff.]).

Schliesslich sei noch einmal mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die Einbruchdiebstahlserie, bei der mehrere Spuren oder Konnexe vom bzw. zum Beschuldigten gesichert wurden, begann, als er sich auf der Flucht befand und aufhörte, als er sich nicht mehr auf der Flucht befand.

#### 9.10 Fazit und erstellter Sachverhalt

Es kann festgehalten werden, dass an der Erhaltung der Anklageschrift nicht der geringste Zweifel besteht. Für die einzelnen Sachverhalte, soweit nicht in Rechtskraft erwachsen, kann mit den obigen Ausführungen auf die erstinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (S. 16 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 915 ff.).

### III. Rechtliche Würdigung

#### 10. Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 1 und 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0)

Was die rechtliche Würdigung der im Vordergrund stehenden Einbruchdiebstähle anbelangt, kann vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 929 ff.). Dass das Qualifikationsmerkmal der Gewerbsmässigkeit bei vorliegender Diebstahlserie erfüllt ist, ist offenkundig und wird auch von der Verteidigung nicht in Frage gestellt. Präzisierend ist indessen festzuhalten, dass es bei den Einbrüchen gemäss Ziff. I. 1.5, 1.6, 1.9, 1.11 und 1.14 der Anklageschrift (pag. 807 ff.) zwar beim Versuch geblieben ist, dies aber vorliegend nicht von Relevanz ist. Da sämtliche Diebstähle zu einer juristischen Handlungseinheit zusammengefasst und als gewerbsmässiger Diebstahl qualifiziert werden, gelangt Art. 22 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung. Der Versuch geht im entsprechenden vollendeten gewerbsmässigen Delikt auf (vgl. BGE 123 IV 113 auch NIGGLI/RIEDO, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht, 4. Auflage, Basel 2019 [nachfolgend: BSK StGB-BEARBEITER], N 113 zu Art. 139 mit Hinweisen).

11. **Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB, Hausfriedensbruch nach Art. 186 StGB, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB**

Für die übrigen oberinstanzlich noch interessierenden Tatbestände (Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage) wird vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 32 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 931 ff.).

12. **Fazit**

Dem Ergebnis der vorinstanzlichen rechtlichen Würdigung (vgl. S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 936 f.) ist entsprechend zuzustimmen und es wird nachfolgend wiederholt:

Der Beschuldigte machte sich des Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen nach Art. 139 Ziff. 1 und 2 StGB; der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB, mehrfach begangen in insgesamt 20 Fällen; des Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu gemäss Art. 186 StGB mehrfach begangen in total 19 Fällen sowie des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfach begangen in zwei Fällen schuldig.

**IV. Strafzumessung**

13. **Allgemeine Grundlagen zur Strafzumessung**

Betreffend die allgemeinen Grundlagen zur Strafzumessung kann wiederum vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 38 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 937 ff.).

Ergänzend ist einerseits anzuführen, dass die gruppenweise Zusammenfassung mehrerer Delikte des gleichen Tatbestands und Bestimmung einer einzelnen Strafe für die gesamte Deliktsgruppe nur zulässig ist, wo die verschiedenen Delikte zu einer rechtlichen Handlungseinheit zusammengefasst werden. Dies ist vorliegend lediglich beim gewerbsmässigen Diebstahl der Fall. Hier stellen die einzelnen Diebstähle aufgrund der Gewerbsmässigkeit eine rechtliche Handlungseinheit dar, womit die Deliktsmehrheit in dieser Beziehung abgegolten ist und damit das Asperationsprinzip nach Art. 49 StGB aus dem Spiel bleibt. Das gilt sowohl für vollendete, wie für versuchte Straftaten (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 113 zu Art. 139 mit Hinweisen). Bei den Hausfriedensbrüchen und den Sachbeschädigungen hingegen ist für jeden Vorfall einzeln eine Strafe zu bestimmen. Die Deliktsmehrheit wird hier bei gleicher Straftat erst im Rahmen der Gesamtstrafenbildung berücksichtigt (BGE 144 IV 217).

Andererseits ist ergänzend anzuführen, dass sich die Wahl der Straftat nach dem Verhältnismässigkeits- und Zweckmässigkeitsprinzip richtet. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionsarten ist somit die mildeste unter den geeigneten zu wählen, mithin diejenige, die am wenigsten in die persönliche Freiheit des Beschuldigten eingreift. Es gilt grundsätzlich das Primat der Geldstrafe. Das Gericht kann nach Art. 41 Abs. 1 Bst. a und Bst. b StGB anstatt einer Geldstrafe auf eine Frei-

heitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Die Wahl der Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 41 Abs. 2 StGB zu begründen.

#### 14. **Schwerstes Delikt, Strafraumen und Strafart**

Der Berufungsführer wurde vorliegend des Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen; der Sachbeschädigung, mehrfach begangen; des Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu, mehrfach begangen; des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage, mehrfach begangen sowie der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen schuldig erklärt. Während die Schuldsprüche teilweise in Rechtskraft erwachsen sind, ist die vorinstanzliche Strafzumessung vollumfänglich angefochten.

Als schwerste Straftat hat vorliegend der gewerbsmässige Diebstahl nach Art. 139 Ziff. 2 StGB zu gelten. Der ordentliche Strafraumen beim gewerbsmässigen Diebstahl reicht von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 147 Abs. 1 StGB). Die Tatbestände der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs bedrohen einen Verstoß jeweils mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 144 Abs. 1 und Art. 186 StGB). Die Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wird gemäss Art. 19a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) mit Busse bestraft.

Vorweggenommen sei, dass beim Beschuldigten für sämtliche Schuldsprüche, die nicht eine Übertretung darstellen, eine (unbedingte) Freiheitsstrafe auszufallen ist. Das strafrechtliche Palmares des Beschuldigten ist beeindruckend und stimmt nachdenklich. Eine Geldstrafe, welche angesichts der unzähligen, einschlägigen Vorstrafen (vgl. Strafregistrauszug vom 26. April 2021; pag. 988 ff.) unbedingt auszufallen wäre, könnte der Beschuldigte nicht bezahlen (vgl. Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse; pag. 986 f.). Sie vermöchte den Beschuldigten auch nicht zu beeindrucken. Im Sinne eines Zwischenfazit erachtet es die Kammer als zweckmässig und angebracht, für sämtliche Delikte, die alternativ mit Freiheits- oder Geldstrafe bedroht sind, eine Freiheitsstrafe auszusprechen. Nach Gesagtem stehen, neben der Busse für die Übertretung, nur gleichartige Strafen zur Diskussion, es ist nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden.

#### 15. **Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl**

##### 15.1 **Tatkomponenten**

##### 15.1.1 **Objektive Tatschwere**

##### Verletzung des geschützten Rechtsguts

Der Tatbestand des Diebstahls schützt das Rechtsgut des Vermögens bzw. der Verfügungsmacht des Berechtigten über eine Sache (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, N 11 zu Art. 139). Massgeblich für die Beurteilung der Intensität der Rechtsgutverletzung ist primär der Deliktsbetrag. Dieser beläuft sich vorliegend auf knapp

CHF 21'000.00, was im Rahmen der gewerbsmässigen Delinquenz als eher tief zu bezeichnen ist. Das Ausmass des verschuldeten Erfolgs wiegt damit leicht. Es ist somit auch von einem leichten Tatverschulden des Beschuldigten auszugehen.

#### Art und Weise der Tatbegehung / Verwerflichkeit

Der Deliktsbetrag gründet auf 21 Diebstähle, teilweise Versuche dazu, die der Beschuldigte innerhalb rund zweier Monate (25. Januar - 29. März 2018) und damit regelmässig beging, was von einer recht erheblichen kriminellen Energie zeugt. Desgleichen das offenbar bewusste Aussuchen von Werkzeugen zur Begehung der Diebstähle, wovon der Inhalt des am 9. April 2018 sichergestellten Rucksacks zeugt. Daneben finanzierte der Beschuldigte seinen Lebensunterhalt ausschliesslich aus den Einbrüchen. Wie der Beschuldigte die Objekte ausgesucht hat, kann nicht gesagt werden. Indem er Geschäftsliegenschaften ausgewählt hat, ist er aber ein relativ geringes Konfrontationsrisiko eingegangen. Die vom Beschuldigten an den Tag gelegte kriminelle Energie sprengt dennoch den Rahmen des im Tatbestand immanenten und ist leicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen.

#### Fazit objektive Tatschwere

Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere, trotz erheblicher krimineller Energie des Beschuldigten, als leicht zu bezeichnen. In den Richtlinien über die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRs-Richtlinien, Stand 1. Januar 2020; S. 47) wird für einen einzelnen Einbruchdiebstahl mit mittelgrossem Sachschaden und einem Deliktsbetrag von CHF 10'000.00 eine Strafe von 90 Strafeinheiten empfohlen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB nicht eingeklagt ist. Mit Blick darauf sowie auf den weiten Strafrahmen des gewerbsmässigen Diebstahls von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis 10 Jahren Freiheitsstrafe erscheint der Kammer allein aufgrund der objektiven Tatkomponenten eine Strafe in der Höhe von 14 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. Dies steht auch im Einklang zur bisherigen kantonalen oberinstanzlichen Rechtsprechung (vgl. bspw. SK 18 278).

### 15.1.2 Subjektive Tatschwere

#### Willensrichtung und Beweggründe

Die Vorinstanz hielt hierzu zurecht fest, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte und seine Beweggründe finanzieller Natur waren. Dass der Beschuldigte auf der Flucht in eine finanzielle Zwangslage gekommen ist, ist offensichtlich. Er erhielt keine staatlichen Leistungen und musste zusätzlich zu seinem Lebensunterhalt auch seine Drogensucht finanzieren (vgl. E. II.9.4 oben). Vor diesem Hintergrund hat die finanzielle Zwangslage als selbstverschuldet zu gelten. Der Beschuldigte handelte im Rahmen von Beschaffungskriminalität. Die Willensrichtung und Beweggründe wirken sich insgesamt neutral auf das Verschulden aus.

#### Vermeidung der Verletzung des betroffenen Rechtsguts

Die Kammer stimmt mit der Vorinstanz auch dahingehend überein, dass der Beschuldigte in der Lage gewesen wäre, die Rechtsgutverletzungen der Geschädig-

ten zu vermeiden. Der Beschuldigte hat sich durch seine Flucht selber in eine missliche Lage gebracht, es bestanden damit klarerweise Handlungsalternativen.

Ebenfalls geht die Kammer mit der Vorinstanz einig, dass die jahrelange Drogenabhängigkeit des Beschuldigten zu einer Einschränkung der Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten geführt hat. Dieser Umstand ist im Sinne von Art. 47 StGB leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen.

#### Fazit subjektive Tatschwere

Die subjektive Tatschwere wirkt sich insgesamt leicht verschuldensmindernd aus. Eine Reduktion der Einsatzfreiheitsstrafe um 2 Monate ist angezeigt.

#### 15.1.3 Fazit Tatkomponenten; Gesamtverschulden bzw. Einsatzstrafe

Aus den vorerwähnten Gründen ist das gesamte Tatverschulden des Beschuldigten für die schwerste Straftat als leicht einzustufen. Die Einsatzfreiheitsstrafe hat demzufolge auch im unteren Bereich des konkreten Strafrahmens – bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 139 Ziff. 2 StGB) – zu erfolgen. Die Kammer erachtet eine Einsatzfreiheitsstrafe von 12 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

### 16. **Asperation für die weiteren Straftaten**

#### 16.1 Sachbeschädigung (mehrfach) nach Art. 144 Abs. 1 StGB

Entgegen der Vorinstanz sind die insgesamt 20 Sachbeschädigungen nicht gebündelt abzuhandeln, sondern einzeln zu veranschlagen (vgl. E. IV.13 oben). Der Beschuldigte ging jedoch bei allen Sachbeschädigungen vergleichbar vor, weshalb die nachfolgende Beurteilung der Strafzumessungskomponenten für jede einzelne Sachbeschädigung gilt, sofern sich nicht eine getrennte Betrachtung aufdrängt. Geschütztes Rechtsgut von Art. 144 StGB ist das fremde Eigentum, mithin die unbeeinträchtigte tatsächliche Herrschaftsmacht über eine Sache. Geschützt sind neben dem Eigentum auch Gebrauchs- und Nutzungsrechte an einer Sache (BSK StGB-WEISSENBERGER, N 2 zu Art. 144).

Die Sachbeschädigungen gingen mit den Diebstählen als gleichsam notwendige Begleiterscheinungen einher und beschränkten sich auf das für den Einbruch Notwendige. Sie betrafen primär den Einstiegsort sowie die zu öffnen beabsichtigten Behältnisse (z.B. Schlüsseltresor, Kasse, Selecta- oder Kaffeeautomaten). Der Beschuldigte handelte erneut vorsätzlich. Insgesamt fallen die Sachbeschädigungen in der Bemessung der Gesamtstrafe verschuldensmässig nicht sehr stark ins Gewicht. Es ist von einem leichten Verschulden auszugehen.

Gemäss den VBRS-Richtlinien ist bei einem Referenzsachverhalt mit einer Schadenshöhe von CHF 300.00 eine Bestrafung mit 15 Strafeinheiten gerechtfertigt (S. 47). Im Vergleich zu diesem Referenzsachverhalt ist die Schadenshöhe bei der Mehrheit der in casu zu beurteilenden Sachbeschädigungen um ein mehrfaches grösser. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs der Sachbeschädigung zum bereits sanktionierten Diebstahl ist praxisgemäss auf einen tieferen Asperationszuschlag zu erkennen.

In casu stellt der Sachschaden zum Nachteil der Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) von CHF 10'539.85 der höchste dar, für welchen alleine eine Strafe von 5 ½ Monaten Freiheitsstrafe (asperiert 1 Monat und 25 Tage) angemessen erscheint. Die Sachbeschädigung zum Nachteil der I.\_\_\_\_\_ (AG) fällt etwas tiefer, gesamthaft in der Höhe von CHF 8'070.00, aus. Entsprechend wird die Strafe für diese Sachbeschädigung auf eine Freiheitsstrafe von 4 ½ Monaten (asperiert 1 Monat und 15 Tage) festgesetzt. Für die darauffolgenden zwei Sachschäden in der Höhe von CHF 2'500.00 bzw. CHF 2'000.00 erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von jeweils 1 ½ Monaten (asperiert jeweils 15 Tage) für gerechtfertigt. Für die weiteren nunmehr 16 Sachbeschädigungen mit Sachschäden in der Höhe zwischen CHF 153.45 und CHF 1'800.00 sind aus der Sicht der Kammer aufgrund des Unrechtsgehaltes siebenmal ca. 20, viermal Mal ca. 10 und fünfmal ca. 5 Tage Freiheitsstrafe, total also 205 Tage Freiheitsstrafe, auszufällen. Davon werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den jeweiligen Diebstählen erneut wiederum nur ca. 1/3, bestimmt auf 2 Monate und 10 Tage Freiheitsstrafe, asperiert.

Nach Gesagtem hat eine Straferhöhung von 6 Monaten und 20 Tagen Freiheitsstrafe zu erfolgen.

#### 16.2 Hausfriedensbrüche nach Art. 186 StGB

Auch bei den Hausfriedensbrüchen sind die Einzelfälle massgebend. Der Beschuldigte ging jedoch bei allen Hausfriedensbrüchen vergleichbar vor, weshalb die nachfolgende Beurteilung der Strafzumessungskomponenten für jeden einzelnen Hausfriedensbruch gilt. Geschütztes Rechtsgut von Art. 186 StGB ist das Hausrecht, mithin das Recht, über bestimmte Räume ungestört zu herrschen und darin den eigenen Willen frei zu betätigen und selbst zu bestimmen, wer sich in den eigenen Räumen aufhalten darf (BSK StGB-DELNON/RÜDY, N 5 zu Art. 186). Je intensiver in dieses Recht eingegriffen wird, desto stärker ist die Verletzung des Rechtsguts einzuschätzen und umso höher hat die Strafe auszufallen.

Vorliegend sind 19 Fälle, wovon vier Fälle versucht begangen wurden, zu beurteilen. Die Hausfriedensbrüche weisen alle einen ähnlichen Unrechtsgehalt auf. Auch die Hausfriedensbrüche waren eine notwendige Begleiterscheinung der (übrigen) deliktischen Aktivitäten (Diebstahl und Sachbeschädigung) des Beschuldigten und gingen mit der Verwirklichung der vorab bemessenen Diebstähle einher. Der Beschuldigte wusste, dass sein Aufenthalt in den Räumlichkeiten dem Willen der Inhaber der Lokalitäten jeweils widersprach. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich.

In Anlehnung an die VBRS-Richtlinien (S. 49) erscheint pro versuchter Hausfriedensbruch eine Strafe von 9 Tagen Freiheitsstrafe und für jede vollendete Tat eine Strafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe als angemessen. Davon sind aufgrund des engen Sachzusammenhangs mit den jeweiligen Diebstählen wiederum ca. 1/3, d.h. 3 Monate Freiheitsstrafe, zu asperieren.

#### 16.3 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage nach Art. 147 Abs. 1 StGB

Pro Karteneinsatz ist in Anlehnung an die VBRS-Richtlinien (S. 48) von einer Strafe von 15 Tagen Freiheitsstrafe auszugehen. Davon sind mangels Sachzusammen-

hang mit den anderen Delikten indessen nicht nur 1/3, sondern 2/3, d.h. je 10 Tage Freiheitsstrafe zu asperieren. Es resultiert somit eine Straferhöhung um 20 Tage.

#### 16.4 Fazit der Asperation für die weiteren Straftaten

Nach Angeführtem sind zu der Einsatzstrafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe gesamthaft 10 Monate und 10 Tage Freiheitsstrafe zu asperieren. Für die vom Beschuldigten erfüllten Tatbestände resultiert demnach als Zwischenergebnis eine Gesamtstrafe von 22 Monaten und 10 Tagen Freiheitsstrafe.

### 17. Täterkomponenten

#### 17.1 Vorleben und persönliche Verhältnisse

Die persönlichen Verhältnisse des heute 51-jährigen Beschuldigten sind wie auch sein Vorleben unbeständig. Seit seinem 20. Lebensjahr arbeitet der Beschuldigte lediglich teilweise temporär. Derzeit wird er durch die Gemeinde AE.\_\_\_\_\_ mit monatlich CHF 960.00 Sozialhilfe unterstützt (vgl. Leumundsbericht vom 20. April 2021; pag. 983 f.). Gemäss vorinstanzlicher Beweiserhebung ist der Beschuldigte im sechsstelligen Bereich verschuldet, vorwiegend durch Gerichtskosten (vgl. S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 942), was mit den Angaben gemäss dem Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse vom 19. April 2021 (pag. 986 f.) übereinstimmt. Der Beschuldigte ist arbeitssuchend. Gemäss seinen Aussagen anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Mai 2021 ist er bemüht, nochmals einen Ausbildungsplatz zu erhalten (vgl. pag. 1007 Z. 6 ff.). Familiär pflegt der Beschuldigte den Kontakt zu seiner Mutter (vgl. pag. 1001 Z. 27 und 30-33) und zu einem seiner Brüder (vgl. Leumundsbericht vom 20. April 2021; pag. 984). Zu seiner Tochter hingegen hat er zur Zeit keinen Kontakt mehr (pag. 1002 Z. 25 und 28 f.). Der Beschuldigte war jahrelang alkohol- und drogensüchtig. Angesichts der wiederholten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (gemäss Strafregistrauszug vom 26. April 2021; pag. 988 ff.) haben die in der Vergangenheit gerichtlich angeordnete stationären Therapien nicht geholfen. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung beteuerte der Beschuldigte, von Alkohol und Drogen Abstand zu halten (pag. 1001 Z. 36 ff.).

Die Anzahl einschlägiger Vorstrafen des Beschuldigten stimmt bedenklich (vgl. Strafregistrauszug vom 26. April 2021; pag. 988 ff.). Hinzu kommt, dass der Beschuldigte aus der Haft entflohen ist und sogleich wieder delinquierte.

Im Ergebnis wirken sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten neutral aus. Die Vorstrafen hingegen sind erheblich strafferhöhend zu gewichten.

#### 17.2 Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren

Die objektiven Beweislagen in den Sachverhalten Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) und AA.\_\_\_\_\_ (AG) waren dermassen erdrückend, dass den erst nach einiger Zeit erfolgten Geständnissen kein Wert zugemessen werden kann. Im Ergebnis ist das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren neutral zu gewichten.

### 17.3 Strafempfindlichkeit

Beim Beschuldigten ist keine Strafempfindlichkeit auszumachen, im Gegenteil, hat er doch bereits diverse Haftstrafen verbüsst. Dies wirkt sich neutral auf die Strafe aus.

### 17.4 Fazit Täterkomponenten

Insgesamt wirken sich die Täterkomponenten – wovon insbesondere die hohe Anzahl einschlägiger Vorstrafen ins Gewicht fallen – strafferhöhend auf die asperierte Gesamtstrafe aus. Die von der Vorinstanz ausgefallte Erhöhung um 300 Strafeinheiten, vorliegend somit 10 Monate Freiheitsstrafe, erachtet die Kammer als angemessen.

## 18. Konkretes Strafmass

Der Beschuldigte ist von der Vorinstanz zu einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten verurteilt worden. Die Kammer kommt im Rahmen ihrer eigenen Strafzumessung auf eine Freiheitsstrafe von 32 Monaten und 10 Tagen. Aufgrund des Verbotes der «reformatio in peius», welches vorliegend zur Anwendung gelangt, ist die Kammer jedoch an das Urteil der Vorinstanz gebunden und darf dieses bezüglich der Höhe nicht überschreiten. Der Beschuldigte ist demnach unter Beachtung des Verschlechterungsverbots auch oberinstanzlich zu einer Freiheitsstrafe von 31 Monaten zu verurteilen.

## 19. Bedingter / unbedingter Strafvollzug

Vorliegend wurde eine Freiheitsstrafe von 31 Monaten ausgesprochen. Der bedingte Vollzug kommt vorliegend, da die ausgefallte Freiheitsstrafe die Grenze von zwei Jahren überschreitet, nicht zur Anwendung. Es ist der teilbedingte Vollzug nach Art. 43 StGB zu prüfen. Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Das Gericht geniesst bei der Gewährung des teilbedingten Strafvollzugs ein erhebliches Ermessen. Auch wenn Art. 43 Abs. 1 StGB nur die auslegungsbedürftige Formulierung «um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen» enthält, müssen die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB erfüllt sein. Demnach ist zunächst das Fehlen einer ungünstigen Prognose verlangt. Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiografie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen sowie Hinweise auf Suchtgefährdungen usw.

Ist keine fünfjährige straffreie Zeit i. S. v. Art. 42 Abs. 2 StGB gegeben, d.h. wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt, ist eine teilbeding-



te Strafe nur möglich, wenn «besonders günstige Umstände» vorliegen. Die Kriterien sind die gleichen wie für eine bedingte Strafe i. S. v. Art. 42 StGB. Entscheidend ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 2 StGB, dass der Täter eine Straftat von einer gewissen Schwere begangen hat. Abs. 2 von Art. 42 StGB ist nur anwendbar, wenn aufgrund einer einzelnen Verurteilung und nicht erst aufgrund der Addition mehrerer Vorstrafen der erwähnte Minimalwert überschritten wird (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, N 11 ff. zu Art. 43; HEIMGARTNER in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 20. Auflage, Zürich 2018, N 6 ff. zu Art. 42).

Der Beschuldigte wurde zuletzt am 15. März 2017 und somit weniger als fünf Jahre vor Begehung der vorliegend zu beurteilenden Delikte vom Regionalgericht Bern-Mittelland zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt (pag. 991). Gestützt auf Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 StGB müssen beim Beschuldigten somit besonders günstige Umstände vorliegen, damit die Strafe aufgeschoben werden kann. Angesichts der vielen, einschlägigen Vorstrafen (vgl. Strafregisterauszug vom 26. April 2021; pag. 988 ff.) erübrigen sich allerdings weitere Ausführungen zum teilbedingten Strafvollzug. Dem Beschuldigten ist eine schlechte Prognose zu stellen. Die Freiheitsstrafe von 31 Monaten ist unbedingt auszusprechen.

## 20. **Höhe der Übertretungsbusse und Ersatzfreiheitsstrafe**

Für den Schuldspruch wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz ist der Beschuldigte zu einer Busse zu verurteilen. Die Kammer kommt, ausgehend von den VBRS-Richtlinien, zum gleichen Ergebnis wie die Vorinstanz. Für einen Normalfall eines Drogenkonsums – welcher gemäss den VBRS-Richtlinien bei erstmaliger Widerhandlung, Bagatelldelikten, geringem Verschulden und bei Konsum während kurzer Zeitspannen gegeben ist – von harten Drogen sehen die VBRS-Richtlinien eine Referenzbusse ab CHF 200.00 vor, wobei im Falle eines Rückfalls die Busse je nach Verschulden und finanziellen Verhältnissen angemessen zu erhöhen ist und bei sehr häufigem Rückfall das Ausfällen einer Gesamtstrafe empfohlen wird (S. 25).

Vorliegend wurde der Beschuldigte vorinstanzlich wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz infolge Konsums einer unbestimmten Menge Heroin, Kokain, Marihuana, Haschisch und anderen Betäubungsmitteln in der Zeit von Januar bis März 2018 sowie von Mai 2019 bis am 12. Juli 2019 verurteilt. Dem erstinstanzlichen Urteil lässt sich nicht entnehmen in welcher Menge und Häufigkeit der Beschuldigte Drogen konsumierte. Das konkrete Verschulden lässt sich damit nur schwer bestimmen. Aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnissen erscheint der Kammer eine Busse in der Höhe von CHF 300.00, wie von der Vorinstanz ausgesprochen, trotz der Annahme eines regelmässigen Konsums, als angemessen. Einer Erhöhung würde ohnehin wiederum das Verschlechterungsverbot entgegenstehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf drei Tage festgesetzt.

## **V. Kosten und Entschädigung**

### **21. Erste Instanz**

#### **21.1 Verfahrenskosten**

Das Gericht legt die Kostenfolgen im Endentscheid fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Fällt das Berufungsgericht einen neuen Entscheid, so befindet es darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Im Kanton Bern gelangt das Verfahrenskostendekret (VKD; BSG 161.12) zur Anwendung. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten trägt die beschuldigte Person, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Die Bestimmung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 14'973.00 (pag. 885) ist mit Blick auf Art. 22 Bst. b VKD nachvollziehbar und erscheint angemessen. Der Beschuldigte hat diese zufolge Bestätigung der erstinstanzlichen Schuldsprüche zu tragen.

#### **21.2 Amtliche Entschädigung**

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgeschieden.

Die Vorinstanz hat die relativ hohe Kostennote von Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ genehmigt. Da die Staatsanwaltschaft dagegen kein Rechtsmittel eingereicht hat, ist es der Kammer verwehrt, einzugreifen. Bei voller Kognition wäre das Honorar nachträglich wohl zu kürzen gewesen.

Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ wird demnach die Entschädigung gemäss erstinstanzlichem Urteil (vgl. S. 6 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 886) beibehalten. Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ ist mit CHF 10'244.40 durch den Kanton Bern zu entschädigen. Aufgrund seiner Verurteilung hat der Beschuldigte dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung zurückzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ verzichtet auf die Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### **22. Obere Instanz**

#### **22.1 Verfahrenskosten**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1040/2916 vom 2. Juni 2017 E. 1.1.1).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 24 Bst. b VKD bestimmt auf CHF 3'000.00. Zufolge seines vollständigen Unterliegens sind

dem Beschuldigten auch die oberinstanzlichen Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen.

#### 22.2 Amtliche Entschädigung

Für das oberinstanzliche Verfahren wird die amtliche Entschädigung gestützt auf die von Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ in der oberinstanzlichen Verhandlung eingereichte Honorarnote vom 11. Mai 2021 (pag. 1021) bestimmt. Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 3'307.45 zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ verzichtet auf die Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Für die Begründung der Kürzung des geltend gemachten oberinstanzlichen Honorars wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

### VI. Verfügungen

#### 23. Einziehung

Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden (Art. 69 StGB). Bei den Gegenständen, welche die Vorinstanz unter Ziff. II. 1. des Urteils vom 28. April 2020 aufgelistet hat (vgl. S. 6 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; pag. 886 f.), handelt es sich entweder um producta oder instrumenta sceleris. So oder anders sind sie einzuziehen und zu vernichten.

#### 24. DNA-Profil und biometrische erkennungsdienstliche Daten

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

## VII. Dispositiv

### Die 2. Strafkammer erkennt:

#### I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 28. April 2020 insoweit in **Rechtskraft erwachsen** ist, als

**A.\_\_\_\_\_ schuldig erklärt** wurde:

1. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen:
  - 1.1. am 1./2. März 2018 in F.\_\_\_\_\_ z.N. Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Schadensbetrag: CHF 10'539.85; Ziff. I.2.10 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
  - 1.2. am 21./22. März 2018 in E.\_\_\_\_\_ z.N. AA.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: ca. CHF 500.00; Ziff. I.2.19 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
2. des **Hausfriedensbruchs**, mehrfach begangen:
  - 2.1. am 1./2. März 2018 in F.\_\_\_\_\_ z.N. Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Ziff. I.3.9 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
  - 2.2. am 21./22. März 2018 in E.\_\_\_\_\_ z.N. AA.\_\_\_\_\_ (AG) (Ziff. I.3.18 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).
3. der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach begangen in der Zeit von Januar bis März 2018 sowie von Mai 2019 bis am 12. Juni 2019 in D.\_\_\_\_\_ und anderswo durch den Konsum einer unbestimmten Menge Heroin, Kokain, Marihuana, Haschisch und anderen Betäubungsmitteln (Ziff. I.5 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

#### II.

**A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:**

1. des **Diebstahls und Versuchs dazu, gewerbsmässig begangen** in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 20'907.98, in folgenden Fällen:
  - 1.1. am 6./7. März 2018 in C.\_\_\_\_\_ z.N. H.\_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse) (Deliktsbetrag: CHF 20.00);
  - 1.2. am 25./26. Januar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. I.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag: CHF 5'255.00);

- 1.3. am 13./14. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. J.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Deliktsbetrag: CHF 550.00);
  - 1.4. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. K.\_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio) (Deliktsbetrag: CHF 1'244.80);
  - 1.5. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. L.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) (Versuch);
  - 1.6. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. M.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) (Versuch);
  - 1.7. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. N.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag: CHF 1'240.00);
  - 1.8. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. O.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Deliktsbetrag: ca. CHF 2'000.00);
  - 1.9. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. P.\_\_\_\_\_ (AG) (Versuch);
  - 1.10. am 1./2. März 2018 in F.\_\_\_\_\_ z.N. Q.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Deliktsbetrag: CHF 2'448.40);
  - 1.11. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. R.\_\_\_\_\_ (AG) (Versuch);
  - 1.12. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. S.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Deliktsbetrag: CHF 1'567.00);
  - 1.13. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. T.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag: unbestimmt);
  - 1.14. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. U.\_\_\_\_\_ (Genossenschaft) (Versuch);
  - 1.15. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. V.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag CHF 400.00);
  - 1.16. am 8./9. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. W.\_\_\_\_\_ (Restaurant) und X.\_\_\_\_\_ (Coiffeur) (Deliktsbetrag: CHF 50.00 bzw. CHF 201.00);
  - 1.17. in der Zeitspanne vom 9. bis am 12. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Y.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) AG (Deliktsbetrag: CHF 2'168.50);
  - 1.18. am 21./22. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Z.\_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) (Deliktsbetrag: CHF 2'653.38);
  - 1.19. am 21./22. März 2018 in E.\_\_\_\_\_ z.N. AA.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag: ca. CHF 20.00);
  - 1.20. am 28./29. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. AB.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Deliktsbetrag: CHF 1'084.90);
  - 1.21. am 28./29. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. AC.\_\_\_\_\_ (AG) (Deliktsbetrag: CHF 5.00);
2. der **Sachbeschädigung**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ im Gesamtdeliktsbetrag von mindestens CHF 25'726.60, in folgenden Fällen:

- 2.1. am 6./7. März 2018 in C.\_\_\_\_\_ z.N. H.\_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse) (Schadensbetrag: CHF 1'453.15);
  - 2.2. am 25./26. Januar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. I.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: CHF 8'070.00);
  - 2.3. am 13./14. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. J.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Schadensbetrag: CHF 350.00);
  - 2.4. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. K.\_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio) (Schadensbetrag: CHF 1'500.00);
  - 2.5. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. L.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) (Schadensbetrag: CHF 1'500.00);
  - 2.6. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. M.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) (Schadensbetrag: CHF 200.00);
  - 2.7. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. N.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: CHF 1'800.00);
  - 2.8. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. O.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Schadensbetrag: ca. CHF 1'000.00);
  - 2.9. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. P.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: ca. CHF 200.00);
  - 2.10. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. R.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: CHF 1'500.00);
  - 2.11. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. S.\_\_\_\_\_ (GmbH) (Schadensbetrag: CHF 800.00);
  - 2.12. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. T.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: CHF 800.00);
  - 2.13. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. U.\_\_\_\_\_ (Genossenschaft) (Schadensbetrag: CHF 600.00);
  - 2.14. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. V.\_\_\_\_\_ (AG) (Schadensbetrag: CHF 2'500.00);
  - 2.15. am 8./9. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. W.\_\_\_\_\_ (Restaurant) und X.\_\_\_\_\_ (Coiffeur) (Schadensbetrag: CHF 2'000.00);
  - 2.16. in der Zeitspanne vom 9. bis am 12. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Y.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) AG (Schadensbetrag: CHF 200.00);
  - 2.17. am 21./22. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Z.\_\_\_\_\_ (Beratungsstelle) (Schadensbetrag: CHF 1'100.00);
  - 2.18. am 28./29. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. AB.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Schadensbetrag: CHF 153.45);
3. des **Hausfriedensbruchs und Versuchs dazu**, mehrfach begangen in der Zeit zwischen dem 25. Januar 2018 bis am 29. März 2018 in C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ in folgenden Fällen:

- 3.1. am 6./7. März 2018 in C.\_\_\_\_\_ z.N. H.\_\_\_\_\_ (Arbeitslosenkasse);
- 3.2. am 25./26. Januar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. I.\_\_\_\_\_ (AG);
- 3.3. am 13./14. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. J.\_\_\_\_\_ (GmbH);
- 3.4. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. K.\_\_\_\_\_ (Kosmetikstudio);
- 3.5. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. L.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) (Versuch);
- 3.6. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. N.\_\_\_\_\_ (AG);
- 3.7. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. O.\_\_\_\_\_ (GmbH);
- 3.8. am 23./24. Februar 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. P.\_\_\_\_\_ (AG) (Versuch);
- 3.9. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. R.\_\_\_\_\_ (AG) (Versuch);
- 3.10. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. S.\_\_\_\_\_ (GmbH);
- 3.11. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. T.\_\_\_\_\_ (AG);
- 3.12. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. U.\_\_\_\_\_ (Genossenschaft) (Versuch);
- 3.13. am 6./7. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. V.\_\_\_\_\_ (AG);
- 3.14. am 8./9. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. W.\_\_\_\_\_ (Restaurant) und X.\_\_\_\_\_ (Coiffeur);
- 3.15. in der Zeitspanne vom 9. bis am 12. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Y.\_\_\_\_\_ (Arztpraxis) AG;
- 3.16. am 21./22. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. Z.\_\_\_\_\_ (Beratungsstelle);
- 3.17. am 28./29. März 2018 in D.\_\_\_\_\_ z.N. AB.\_\_\_\_\_ (Stiftung);
4. des **betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage**, mehrfach begangen am 29. März 2018 in G.\_\_\_\_\_ z.N. AB.\_\_\_\_\_ (Stiftung) (Deliktsbetrag: CHF 2'000.00)

und gestützt darauf sowie auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziff. I. hiervor, in Anwendung der Artikel

22 Abs. 1, 40, 41 Abs. 1 Bst. a, 42 Abs. 2, 47, 49 Abs. 1, 69, 106, 139 Ziff. 1 + 2, 144 Abs. 1, 147 Abs. 1, 186 StGB

Art. 19a BetmG

Art. 426 Abs. 1, 428 Abs. 1 StPO

#### **verurteilt:**

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **31 Monaten**.
2. Zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 300.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 3 Tage festgesetzt.

3. Zu den **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 14'973.00**.
4. Zu den **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 3'000.00**.

### III.

1. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Fürsprecher B.\_\_\_\_\_, wird für das erstinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |          |            |                  |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|------------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                  |
| amtliche Entschädigung                     |      | 45.50   | 200.00   | CHF        | 9'100.00         |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00             |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 412.00           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 9'512.00 | CHF        | 732.40           |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00             |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>10'244.40</b> |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 10'244.40 zurückzuzahlen. Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ verzichtet auf die Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Fürsprecher B.\_\_\_\_\_, wird für das oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 15.00   | 200.00   | CHF        | 3'000.00        |
| Reisezuschlag                              |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 71.00           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 3'071.00 | CHF        | 236.45          |
| Auslagen ohne MWST                         |      |         |          | CHF        | 0.00            |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>3'307.45</b> |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 3'307.45 zurückzuzahlen. Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ verzichtet auf die Erstattung der Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (Art. 135 Abs. 4 StPO).

#### Kurzbegründung Honorarkürzung:

Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ macht mit Honorarnote vom 11. Mai 2021 oberinstanzlich einen zeitlichen Aufwand von insgesamt 27 Stunden geltend. Darauf entfallen gemäss Honorarnote 6 Stunden auf die oberinstanzliche Verhandlung, welche allerdings nur rund 2 ½ Stunden dauerte. Dieser Posten ist entsprechend um 3 ½ Stunden zu kürzen. Weiter ist, gemäss eigenen Angaben von Fürsprecher B.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung vom 11. Mai 2021, sein Klient zur Sitzung von letzter Woche nicht erschienen. Demnach ist die direkte Vorbereitung mit dem Klienten für die Berufungsverhandlung ausgefallen. Anzunehmen ist somit, dass im Vorfeld der Berufungsverhandlung lediglich das erstinstanzliche Urteil sowie die Berufungsanträge besprochen wurden. Hierzu reicht nach Ansicht der Kammer mit Blick auf den Umfang des vorliegenden Falles 1 Stunde aus, weshalb von den – unter dem Titel «Besprechungen mit Klient» – geltend gemachten 1 ½ Stun-



den ½ Stunde abzuziehen ist. Auch erachtet die Kammer den für die Vorbereitung der oberinstanzlichen Verhandlung geltend gemachten Zeitaufwand von 13 Stunden angesichts des gebotenen Zeitaufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses als zu hoch. Der Aktenumfang ist vorliegend höchstens durchschnittlich und es sind weder besondere prozessuale noch materiell-rechtliche Schwierigkeiten auszumachen. Zudem entspricht der Vorbereitungsaufwand für die oberinstanzliche Verhandlung, praktisch demjenigen, der bereits für die Vorbereitung und Durchführung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entschädigt wurde. Es kommt hinzu, dass Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ im erstinstanzlichen Verfahren mit 45 ½ Stunden entschädigt worden ist. Auf die entsprechenden Arbeiten, Vorbereitungen und Abklärungen konnte Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ auch im oberinstanzlichen Verfahren zurückgreifen. Der gebotene Aufwand für das Verfahren vor dem Obergericht hielt sich damit in Grenzen. Der Posten «Aktenstudium, Vorbereitung HV, Plädoyer» ist folglich um 8 Stunden auf 5 Stunden zu kürzen. Gesamthaft wird Fürsprecher B. \_\_\_\_\_ somit für seinen Aufwand im Berufungsverfahren für 15 Stunden entschädigt. Darüber hinaus gibt die Honorarnote vom 11. Mai 2021 zu keinen Bemerkungen Anlass.

#### **IV.**

##### **Weiter wird verfügt:**

##### **1. Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB):**

- 1 Pneuhebel
- 1 Bauchtasche, schwarz
- 1 Front-Fahrradlampe
- 1 Pinzette
- 1 Schraubenzieher rot
- 1 Schraubenzieher grün
- 1 Rucksack schwarz/blau TCM
- 1 Kreuzschraubenzieher rot, PB 190
- 1 Torxschraubenzieher rot mit Aufschrift "Lukas"
- 1 Winterhandschuh rechts, schwarz, mit Aufschrift "Extend"
- 1 Handschuh links, schwarz
- 1 Visitenkarte mit Aufschrift "AJ. \_\_\_\_\_ (Taxiunternehmen)"
- 1 Hammer mit Holzgriff
- 1 Flacheisen mit Aufschrift 300, 110, Haberockl, Germany
- 1 Rollgabelschlüssel, 10 - 250 mm, Matador 591
- 1 Schraubenzieher rot/schwarz, Grösse 4, mit Aufschrift "cimco"
- 1 Schraubenzieher rot/schwarz, Grösse 3, Aufschrift 613 231 855
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 3, Aufschrift PB 100
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 6, Aufschrift PB 110
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5, Aufschrift "Made in Germany"
- 1 Schraubenzieher rot, Grösse 5
- 1 Schraubenzieher schwarz
- 1 Schraubenzieher schwarz/rot/grau
- 1 Kreuzschraubenzieher silberfarben
- 1 Handschuh schwarz, Marke Maddison
- 1 Socke schwarz

- 1 Socke weiss
  - 1 Schlüssel Kaba 20 Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sabilit
  - 1 Schlüssel Tec Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Tec Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Tec D Nr. 21
  - 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel RR
  - 1 Schlüssel Sea 3 Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea 3 Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea 2 Nr. \_\_\_\_\_
  - 4 Schlüssel Kaba 20 Nr. \_\_\_\_\_
  - 4 Schlüssel Sea Easy Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea 2 Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea Easy Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Keso Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea Symbio Nr. \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Sea \_\_\_\_\_
  - 1 Schlüssel Kaba 8 Nr. \_\_\_\_\_
2. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
3. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten (PCN-Nr. \_\_\_\_\_) nach Ablauf der gesetzlichen Frist durch die auftraggebende Behörde wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
4. Zu eröffnen:
- dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B. \_\_\_\_\_
  - der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 11. Mai 2021  
(Ausfertigung: 16. Juni 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer  
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid  
Die Gerichtsschreiberin:

Herger

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.